01. März 2022

Einwohnergemeinde Meiringen Postfach 532

3860 Meiringen Telefon 033 972 45 45 Telefax 033 972 45 40 www.meiringen.ch

# MEIRINGEN



# Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen erlässt gestützt auf

- Art. 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)
- Art. 18 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)

diese Verordnung.

#### Gegenstand

#### Art. 1

- Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.
- <sup>2</sup> Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Meiringen für:
  - a) die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinausgehen.

#### Geltungsbereich

#### Art. 2

- <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Meiringen:
  - a) unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- b) beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c) Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]<sup>1)</sup>).
- <sup>2</sup> Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:
  - a) für die GERES-Plattform im Anhang 1.
- <sup>3</sup> Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

#### Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichts stelle

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

#### Inkrafttreten

#### Art. 4

- Diese Verordnung ersetzt die Verordnung der Einwohnergemeinde Meiringen über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV) vom 01.06.2016.
- <sup>2</sup> Sie tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Diese Verordnung wurde am 28.03.2022 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen.

Meiringen, 28.03.2022

#### **GEMEINDERAT MEIRINGEN**

Roland Frutiger Gemeindepräsident

Jasmin K. Beyeler Gemeindeschreiberin

#### **Publikationsvermerk**

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 01.03.2022 wurde im Anzeiger Oberhasli 17. vom 29.04.2022 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 28.03.2022

Jasmin K. Beyeler Gemeindeschreiberin

# Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 (Stand 01.03.2022)

## Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Meiringen für die GERES-Plattform

GERES-Profile und –Funktionali- täten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
1.2 Systeme Schulleiter und Co-Schulleiter																							
1.2.1 iCampus Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Campus Software AG Zweck: Verwalten der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung	х	х	х		х	х	-		_	х	-				_	Gde.	0-17	Alle		Alle	Alle	Alle	

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
01.03.2022	05.04.2022

### Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

zur Verordnung der Einwohnergemeinde Meiringen über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V 01.03.2022)

Das Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz (PDSG)) sieht vor, dass die zuständigen Datenschutzaufsichtsstellen die Berechtigungsregeln auf deren gesetzliche Grundlage, Eignung und Notwendigkeit gemäss Art. 5 Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) prüfen.

Als Datenschutzaufsichtsstelle nehmen wir Stellung gem. Art. 11 PDSG zu den GERES-Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Meiringen.

In der Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PPDS V 01.03.2022) und Anhang 1 der Einwohnergemeinde Meiringen sind die GERES-Berechtigungsregeln definiert. Diese entsprechen Gesetz- und Verhältnismässigkeit. Die Begründungen sind plausibel und im Anhang 1 aufgeführt.

Wir stellen fest, dass keine Anträge und Hinweise (Art. 11 Abs. 1 PDSG) zur bereinigten Fassung der Verordnung vom 01.03.2022 vorliegen.

ANDEREGG TREUHAND

Meiringen, 05.04.2022

Patrizia Balmer zugelassene Revisionsexpertin Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis Jannik Anderegg zugelassener Revisor Master Business Administration Bachelor Wirtschaftsinformatik